



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 30. Januar 2002 (07.02)
(OR. fr)

5733/02

**Interinstitutionelles Dossier:
2001/0114 (CNS)**

LIMITE

DROIPEN 3
CORDROGUE 16

VERMERK

des Vorsitzes
für die Gruppe "Materielles Strafrecht"

Nr. Vordokument: 10372/01 DROIPEN 60 CORDROGUE 45 COMIX 494; 5297/02
DROIPEN 1 CORDROGUE 9

Nr. Kommissionsvorschlag: KOM(2001) 259 endg.

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen

Die Gruppe "Materielles Strafrecht" hat in ihrer Sitzung vom 23. Januar 2002 auf der Grundlage der Dokumente 10372/01 DROIPEN 60 CORDROGUE 45 COMIX 494 und 5297/02 DROIPEN 1 CORDROGUE 9 die Prüfung des vorerwähnten Entwurfs für einen Rahmenbeschluss fortgesetzt.

Die irische, die britische und die dänische Delegation haben einen Parlamentsvorbehalt angemeldet.

Die niederländische Delegation hat einen allgemeinen sowie einen sprachlichen Prüfungsvorbehalt angemeldet.

Die österreichische Delegation hat einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt angemeldet.

Die deutsche, die österreichische und die niederländische Delegation haben daran erinnert, dass ihrer Meinung nach der Anwendungsbereich des Rechtsakts auf den groß angelegten oder internationalen illegalen Handel beschränkt werden sollte.

Die finnische und die österreichische Delegation haben darauf hingewiesen, dass im Falle der Grundstoffe andere Sanktionen als in Bezug auf Drogen vorgesehen werden müssten.

Zur Fortsetzung der Prüfung des Entwurfs hat der Vorsitz unter Berücksichtigung der bisherigen Beratungen der Gruppe den in der Anlage enthaltenen Text ausgearbeitet. Die Standpunkte der Delegationen sind in den Fußnoten wiedergegeben.

Artikel 1
Definitionen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. "Droge" sämtliche Stoffe, die in folgenden Übereinkommen der Vereinten Nationen erfasst sind: a) Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung); b) Wiener Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe. Erfasst sind auch die Stoffe, die im Rahmen der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI vom 16. Juni 1997 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen der Kontrolle unterworfen wurden;
2. "Grundstoffe" die erfassten Stoffe gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988, [oder] der Verordnung 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 und der Richtlinie 92/109 des Rates vom 14. Dezember 1992, einschließlich der Mischungen, in denen diese Stoffe enthalten sind ¹;
3. "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

¹ Mit dieser neuen Formulierung sollen die unterschiedlichen Standpunkte der Delegationen zu der Frage, ob auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen oder auf europäische Rechtsvorschriften verwiesen werden sollte, miteinander in Einklang gebracht werden.

Artikel 2

Straftaten in Verbindung mit dem illegalen Handel mit Drogen und Grundstoffen¹

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie gesetzwidrig begangen wurden²
- a) die Erzeugung, die Herstellung, die Gewinnung, die Zubereitung, das Anbieten, das Anbieten zum Verkauf, die Verteilung, der Verkauf, die Lieferung gleich unter welcher Bedingung, die entgeltliche Vermittlung, der Transitversand, die Verbringung, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Drogen;
 - b) der Anbau des Opiummohns, des Kokastrauchs oder der Cannabispflanze zum Zwecke der Erzeugung von Drogen;
 - c) der Besitz oder der Erwerb von Drogen mit dem Ziel, eine der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen vorzunehmen;
 - d) die Herstellung, die Verbringung, die Verteilung von Ausrüstung, Material oder Grundstoffen in der Kenntnis, dass sie beim illegalen Anbau, bei der illegalen Erzeugung oder bei der illegalen Herstellung von Drogen verwendet werden sollen^{3 4 5}.

¹ D bedauert den Wegfall des Erfordernisses in Bezug auf den Zweck der Handlungen ("im Hinblick auf die Überlassung an andere").

² KOM, unterstützt von I, schlägt vor, den Ausdruck "gesetzwidrig" durch "ohne Genehmigung" zu ersetzen.

³ Vorbehalt von D, A, UK und KOM; Prüfungsvorbehalt von NL zur Aufnahme von Ausrüstung und Material.

⁴ Textvorschlag von KOM: "die Erzeugung, die Herstellung, die Zubereitung, das Anbieten, das Anbieten zum Verkauf, die Verteilung, der Verkauf, die Lieferung gleich unter welcher Bedingung, die entgeltliche Vermittlung, der Transitversand, die Verbringung, die Einfuhr oder die Ausfuhr von (...) Grundstoffen in der Kenntnis, dass sie beim illegalen Anbau, bei der illegalen Erzeugung oder bei der illegalen Herstellung von Drogen verwendet werden sollen."

⁵ E, unterstützt von S und GR, schlägt vor, diese Fragen unter Artikel 3 zu behandeln. F hat zudem mitgeteilt, dass sie die Aufnahme der Grundstoffe zwar nicht befürwortet, dass jedoch im Falle der Aufnahme der Grundstoffe die Liste um jegliche legale Substanz ergänzt werden sollte, die beim illegalen Anbau, bei der illegalen Erzeugung oder bei der illegalen Herstellung von Drogen verwendet werden soll.

(2) Es steht jedem Mitgliedstaat frei, die Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe b und c nicht unter Strafe zu stellen, wenn sie dem persönlichen Gebrauch im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dienen ¹.

Artikel 3

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Anstiftung und die Beihilfe zu einer der in Artikel 2 genannten Straftaten und den Versuch ihrer Begehung als Straftat einzustufen ².

[(2) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, dass der Versuch des Anbietens oder der Zubereitung von Drogen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie der Versuch des Erwerbs von Drogen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b keinen Straftatbestand erfüllt.]

Artikel 4

Sanktionen ³

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen die in den Artikel 2 und 3 genannten Straftaten wirksame, angemessene und abschreckende Strafen zu verhängen sind, die die Auslieferung zur Folge haben können.

(2) [Der Vorsitz wird einen im Sinne der Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) von Februar 2002 überarbeitete Fassung vorlegen.]

¹ Textvorschlag des Vorsitzes zur Berücksichtigung der Bemerkungen mehrerer Delegationen, die den Wortlaut von Artikel 2 in seiner letzten Fassung für zu weit gefasst halten.

² S, DK, D, A und FIN wünschen, dass in diesem Artikel die Verweisung auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d gestrichen wird.

³ Mehrere Delegationen haben darauf hingewiesen, dass ggf. eine klarere Abgrenzung der in Artikel 2 genannten strafbaren Handlungen erforderlich sei, um die Festlegung unterschiedlicher Sanktionen, die der Schwere der betreffenden Straftat entsprechen, zu erleichtern.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen ferner die erforderlichen Maßnahmen vor, um die Einziehung der Substanzen, die Gegenstand des illegalen Handels mit Drogen oder Grundstoffen waren, der zur Begehung der Tat eingesetzten Tatwerkzeuge und Vermögensgegenstände, der Erträge oder Vorteile, die direkt oder indirekt durch den Handel erzielt wurden, oder des Wertersatzes dieser Erträge, Substanzen, Tatwerkzeuge, Vermögensgegenstände und Vorteile sicherzustellen

(4) Die Mitgliedstaaten können neben [oder als Alternative zu] den Freiheitsstrafen auch die Möglichkeit vorsehen, Geldstrafen zu verhängen.

Artikel 5

Erschwerende Umstände¹

Unbeschadet sonstiger in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegter erschwerender Umstände sehen die Mitgliedstaaten für die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten folgende erschwerenden Umstände vor:

- a) Die Straftat wird im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen.
- b) Die Straftat wird unter Gewaltanwendung oder unter Einsatz von Waffen begangen.
- c) Die Straftat betrifft Minderjährige oder Personen, die nicht in der Lage sind, ihren Willen auszuüben.
- d) Die Straftat wird innerhalb von Schulen, Strafvollzugsanstalten, Aufenthaltsorten und Freizeiteinrichtungen für Jugendliche oder Einrichtungen zur Behandlung und Wiedereingliederung von Drogenabhängigen begangen.

¹ Mehrere Delegationen lehnen eine Regelung über die erschwerenden Umstände grundsätzlich ab, weil nach der Rechtspraxis ihres Landes die erschwerenden Umstände vom Richter bestimmt werden. Nach Auffassung von D und P sollten erschwerende Umstände weder unter Artikel 5 noch als getrennte Kategorie behandelt werden.

- e) Bei den Tätern handelt es sich um Ärzte, Apotheker, Justiz-, Polizei- oder Zollbeamte, Beamte von Justizvollzugsanstalten oder Diensten zur sozialen Wiedereingliederung, Lehrkräfte, Lehrer der Primar- oder Sekundarstufe oder um in Bildungseinrichtungen tätige Personen, die sich ihre berufliche Stellung zur Begehung der Straftat zunutze gemacht haben.
- f) Der Täter wurde in einem Mitgliedstaat der Union wegen einer oder mehrerer vergleichbarer Straftaten rechtskräftig verurteilt.

Artikel 6

Mildernde Umstände

Unbeschadet sonstiger in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegter mildernder Umstände treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 4 genannten Strafen gemildert werden können, wenn der Straftäter den zuständigen Behörden zu Ermittlungs- oder Beweiserhebungszwecken sachdienliche Hinweise über die Identität anderer Straftäter geliefert oder zur Identifizierung von Drogennetzen beigetragen hat.

Artikel 7

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Mitglied eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb der juristischen Person aufgrund

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat, verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat ¹.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 nicht aus.

Artikel 8 ²

Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Strafen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von steuerlichen oder sonstigen Vorteilen oder öffentlichen Zuwendungen;
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;
- d) richterlich angeordnete Auflösung;
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;
- f) Einziehung von Vermögensgegenständen, die Gegenstand der Straftat sind, sowie von Erträgen und Vorteilen, die direkt oder indirekt durch die Straftat erzielt werden.

¹ UK: Vorbehalt.

² UK: Vorbehalt, da in Artikel 8 nicht zwischen den Absätzen 1 und 2 des Artikels 7 unterschieden wird.

Artikel 9 ¹

Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 in den Fällen zu begründen, in denen

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder.
- b) die Straftat an Bord eines Schiffes, das seine Flagge führt, oder eines Flugzeugs, das in diesem Mitgliedstaat eingetragen ist, begangen wurde, oder
- c) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen [oder Gebietsansässigen] handelt, oder
- d) die Straftat zugunsten einer in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wurde.

(2) Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit zu und hat jeder von ihnen die Möglichkeit, eine Straftat, die auf denselben Tatsachen beruht, wirksam zu verfolgen, so arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen, um darüber zu entscheiden, welcher von ihnen den oder die Straftäter verfolgt, um die Strafverfolgung nach Möglichkeit in einem einzigen Mitgliedstaat zu konzentrieren. Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten jeder Stelle oder jedes Mechanismus bedienen, die in der Europäischen Union zu dem Zweck eingerichtet wurden, die Zusammenarbeit zwischen ihren Justizbehörden und die Koordinierung ihres Vorgehens zu erleichtern. Nacheinander wird nachstehenden Verbindungen Rechnung getragen:

- es handelt sich um den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde;
- es handelt sich um den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Täter ist oder in dem er gebietsansässig ist;
- es handelt sich um den Mitgliedstaat, in dem der Täter gefunden wurde.

¹ Der Vorsitz hat in seinem Vorschlag den Bedenken der meisten Delegationen im Hinblick auf die Möglichkeit Rechnung getragen, den Text an den Wortlaut des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung anzugleichen (Dok. 14845/1/01 REV 1 DROIPEN 103 CATS 49).

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 auch in den Fällen zu begründen, in denen er die Überstellung oder Auslieferung einer Person, die der Begehung einer solchen Straftat verdächtig wird oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist, an einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat ablehnt.

Artikel 10

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

[Sind mehrere Mitgliedstaaten für eine Straftat nach Artikel 2 oder 3 zuständig, nehmen sie Konsultationen auf, um ihr Vorgehen zu koordinieren und gegebenenfalls Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Sie nutzen weitestgehend die justiziellen und sonstigen Kooperationsmechanismen.]

Artikel 11

Durchführung und Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Rahmenbeschluss spätestens am 30. Juni 2003 nachzukommen.

Sie teilen der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates unverzüglich den Wortlaut der Vorschriften mit, mit denen sie ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss umsetzen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission erstmals spätestens am 31. Dezember 2006 und danach alle fünf Jahre einen kurzen Bericht über die Durchführung des Rahmenbeschlusses.

(3) Auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen erstellt die Kommission erstmals spätestens am 30. Juni 2007 und danach alle fünf Jahre einen Bewertungsbericht über die Anwendung der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses durch die Mitgliedstaaten. Dieser Bericht, der gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung des Rahmenbeschlusses enthält, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
